

Präambel

Es ist überliefert, dass im Jahr 1718 in Polsum ein Schützenverein bestand. Dieser wurde im Jahr 1920 mit dem Namen Schützenverein 1920 Polsum wiedergegründet. Nachdem der Verein nach seinem letzten Schützenfest im Jahre 1936 nicht wieder zusammenkam, wurde am 29. Oktober 1993 im Dorfkrug zu Polsum beschlossen, den Schützenverein 1920 Polsum wieder aufleben zu lassen.

Nachsatz: Der Verein wurde auf der Jahreshauptversammlung 1998 umbenannt in Schützenverein 1718 Polsum e.V.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Satzung und den Ordnungen die weibliche Sprachform nicht durchgehend aufgeführt. Alle Funktionen gelten jedoch in gleicher Weise für alle Personen.

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen Schützenverein 1718 Polsum e.V. Er hat seinen Sitz in 45768 Marl-Polsum / NRW.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Marl/NRW unter der Nummer 732 eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er bezweckt die Förderung
 - des Schießsportes
 - der Jugendpflege
 - Erhalt und Pflege von Tradition und Brauchtum
 - sowie die Förderung und Belebung des Gemeinsinns.
2. Der Verein verhält sich parteipolitisch, konfessionell und staatsbürgerschaftlich neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Rücksichtnahme, Respektierung und Toleranz. Er fördert die Chancengleichheit von Menschen, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Behinderung, sozialem Stand oder sexueller Identität. Er setzt sich für die Integration von Zugewanderten sowie die Ächtung und Verhinderung von Rassismus, Hass und Gewalt ein. Er verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3 Gliederung und Organisation

1. Der Verein besteht aus weiblichen und männlichen Mitgliedern, die sich in folgende Gliederung aufteilen:
 - Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
 - Erwachsene (ab dem 18. Lebensjahr)
 - Ehrenmitglieder
2. Grundlagen der Gliederung und Organisation des SV 1718 Polsum e.V. sind Satzung, Ordnungen und Richtlinien.

Die Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderungen stehen der Mitgliederversammlung (MV) zu.

Der Vorstand ist beauftragt, für den Ablauf der Organisation erforderliche Ordnungen zu erlassen und zu ändern, die der Zustimmung der MV bedürfen. Die für Teilbereiche erforderlichen Richtlinien werden von den zuständigen Ausschüssen erarbeitet und vom Gesamtvorstand in Kraft gesetzt.

Ordnungen und Richtlinien sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 4 Mitgliedschaft

Erwerb der Mitgliedschaft:

Jede natürliche Person, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und den staatspolitischen Zielen der BRD nicht entgegensteht, kann Mitglied des Vereins werden. Über den schriftlich einzureichenden Aufnahmeantrag wird in der MV abgestimmt. Es bedarf der zweidrittel Mehrheit.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes in der Jahreshauptversammlung solche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei. Sie können keine Funktion im geschäftsführenden Vorstand mehr ausüben. Für die Wahl zum Ehrenmitglied bedarf es der Zustimmung mit 2/3-Mehrheit in der Jahreshauptversammlung.

Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet durch

1. den Tod des Mitglieds
2. freiwilligen Austritt welcher mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres, durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erfolgt.
3. durch Ausschluss aus dem Verein, welcher durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes nach BGB § 26 erfolgen kann, wenn
 - der fällige Beitrag ein Jahr nicht bezahlt wurde
 - sich das Mitglied einer ehrenrührigen Handlung schuldig gemacht oder in grober Weise gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat
 - und vom Vorstand bereits schriftlich abgemahnt worden ist.

Gegen den Beschluss des Vorstandes bzw. gegen eine Abmahnung kann das betreffende Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach dessen Zustellung die Entscheidung der Monatsversammlung anrufen, die mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Diesen Beschluss kann nur noch die Jahreshauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit aufheben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder – mit Ausnahme der Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres – besitzen das uneingeschränkte Stimmrecht, sofern sie mit ihrem Beitrag nicht in Verzug geraten sind. Ab Vollendung des 18. Lebensjahres kann eine Wahl zu einem Gesamtvorstands- oder Vorstandsamt erfolgen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Mitglieder sind zur Beachtung der Satzung, Ordnungen und Richtlinien verpflichtet. Verstöße können vom Vorstand nach BGB § 26 mit Ausschluss geahndet werden.

Daten von Vereinsmitgliedern werden gespeichert und ausschließlich für Vereinszwecke genutzt nach aktueller DSGVO.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen den in der JHV festgelegten Beitrag dessen Höhe und Zahlungsweise in der JHV für das darauffolgende Jahr festgelegt wird. Er wird in der Beitragsordnung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Der geschäftsführende Vorstand ist im Sinne der "Ehrenamtspauschale" nach § 3, Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes berechtigt, eine Aufwandsentschädigung zu beschließen.

§ 8 Organe

Organe des SV 1718 Polsum e.V. sind:

- Mitgliederversammlung
- Geschäftsführender Vorstand
- Erweiterter Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung (MV)

1. Mitgliederversammlungen finden in der Regel monatlich statt und sind bei ordnungsgemäßer Einberufung – 14 Tage vorher durch analoge oder digitale Kommunikationswege zuzüglich zum Aushang am „schwarzen Brett“ beschlussfähig. Der geschäftsführende Vorstand gibt die vorläufige Tagesordnung mit der Einladung bekannt. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Regelungen zu Beschlussfassungen regelt die Geschäftsordnung.

Über Beschlüsse der MV ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Auf Beschluss des erweiterten Vorstands oder auf Antrag von 1/3 der Mitglieder – welcher schriftlich vorliegen muss – ist der Vorstand zur Einberufung einer außerordentlichen MV berechtigt bzw. verpflichtet.

2. Die Jahreshauptversammlung (JHV) findet in den ersten vier Monaten eines Kalenderjahres statt. Regelmäßige Gegenstände der JHV sind:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden und der sonstigen Organmitglieder
- Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresabrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen der anstehenden Vorstands- und sonstigen Organmitglieder
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für das Folgejahr
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen können nur durch die JHV oder in einer außerordentlichen MV beschlossen werden. Hierzu ist eine 2/3-Stimmmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Anträge zur MV müssen mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden. Sie müssen dem geschäftsführenden Vorstand drei Wochen vor der Einladungsfrist schriftlich vorliegen.

§ 10 geschäftsführender Vorstand (GV)

1. Der GV setzt sich wie folgt zusammen:

- Erste/r Vorsitzende/r
- Erste/r Schatzmeister/in
- Erste/r Geschäftsführer/in
- Erste/r Schriftführer/in

2. Der GV entspricht dem Vorstand gem. § 26 BGB und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Urkunden, die den Verein verpflichten, sind von zwei Mitgliedern des GV gem. § 26 BGB zu unterzeichnen. Ihm obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Zusätzlich ergeben sich folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Jahreshauptversammlung
- Einberufung und Auflösung von Ausschüssen und Beiräten
- Aufstellung eines Haushaltsvoranschlags
- Festlegung sportlicher und gesellschaftlicher Veranstaltungen des Vereins

§ 11 Erweiterter Vorstand (ErwV)

Ihm gehören an:

- Geschäftsführender Vorstand
- Stellvertretende/r Schatzmeister/in
- Stellvertretende/r Geschäftsführer/in
- Stellvertretende/r Schriftführer/in
- Schießsportleiter/in
- Kommandeur(e)
- Mitgliederbeauftragte/r
- Jugendleiter/in
- Spielmannszugleiter
- Spieß(e)

§ 12 Wahlen und Beschlüsse

Wahlen

Die Amtszeit der Mitglieder des GV und des ErwV beträgt zwei Jahre.

Wahlen sind per Akklamation oder mittels Stimmzettel schriftlich durchzuführen. Die vorzeitige Abwahl von Vorstandsmitgliedern obliegt der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Vorstand und erweiterter Vorstand benötigen im 1. Wahlgang eine Zweidrittelmehrheit. Bei Nichterreichen sind im 2. Wahlgang mehr als 50% der Stimmen erforderlich. Werden auch diese nicht erreicht, ist im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit ausreichend. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus dem jeweiligen Vorstand aus, berufen die verbleibenden Vorstandsmitglieder, auch aus den eigenen Reihen möglich, ein neues Vorstandsmitglied für das vakante Amt. Dieses Mitglied bleibt bis zur nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung im Amt und muss dann durch die JHV bestätigt werden.

Beschlüsse

Ein Antrag gilt als angenommen, wenn die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 13 Kassenprüfung

Der Jahresabschluss, die Kasse und das Vereinsvermögen wird jährlich durch Vereinsmitglieder nach Terminabsprache des/der Schatzmeister/in mit den Prüfern geprüft. Die drei Prüfer/innen werden für die Dauer von 2 Jahren von der JHV einzeln gewählt. Die drei Positionen mit einfacher Mehrheit gewählt und dürfen auf keinen Fall dem ErwV angehören. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

Bei der Prüfung müssen mindestens zwei der gewählten Prüfer anwesend sein.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn nach Regulierung aller Verpflichtungen ein diesbezüglicher Beschluss in einer außerordentlichen MV mit 75% Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Die Einladung zu dieser außerordentlichen MV muss einen deutlichen Hinweis in der Tagesordnung auf die geplante Auflösung erhalten.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Marl, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt nach Genehmigung durch die MV am 04.06.2023 in Kraft.